

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn,
Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 36 hat der erste Satz
des § 35 Abs. 1 lit. a zu lauten:

Ein gemäß § 145 ASVG (§ 20 Abs. 2 dieses
Gesetzes) eingewiesener Pflegling ist in die
allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen; er
kann jedoch auf seinen Wunsch auch in die
Sonderklasse (§ 21) aufgenommen werden, ist
jedoch vorbehaltlich einer anderen Bestim-
mung in dem zwischen dem Hauptverband
der österreichischen Sozialversicherungsträ-
ger und dem Rechtsträger der Krankenanstalt
abgeschlossenen Vertrag verpflichtet, die
allfälligen Sondergebühren der Sonderklasse
(§ 33 Abs. 1) aus eigenem zu tragen.